



Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 25. 6. 1965

IV. Wahlperiode

Nr. 1007

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes VII-62
für die Grundstücke Spandauer Damm 58/76
Ecke Sophie-Charlotten-Straße 105 a-106
und Ernst-Bumm-Weg 1/5 und 2/4 b
im Bezirk Charlottenburg**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

**Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes VII-62
für die Grundstücke Spandauer Damm 58/76
Ecke Sophie-Charlotten-Straße 105 a-106
und Ernst-Bumm-Weg 1/5 und 2/4 b
im Bezirk Charlottenburg.**

Vom 2. Juni 1965.

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VII-62 vom 30. November 1964 für die Grundstücke Spandauer Damm 58/76 Ecke Sophie-Charlotten-Straße 105 a-106 und Ernst-Bumm-Weg 1/5 und 2/4 b im Bezirk Charlottenburg wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Charlottenburg, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Charlottenburg, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Stadtplanungsamt und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Das Gelände liegt nach der vorbereitenden Bauleitplanung - Neufassung des Baunutzungsplanes vom 28. Dezember 1960 (ABl. 1961 S. 742) - im allgemeinen Wohngebiet der Baustufe V/3.

Auf den Grundstücken Spandauer Damm 58/66 und Ernst-Bumm-Weg 4/4 b, 2/2 b, 1, 5 und 3/3 d und Sophie-Charlotten-Straße 106 sind in den Jahren 1958 und 1960 Wohngebäude mit 263 Wohnungen errichtet worden. Zur Erschließung dieser Grundstücke war von der Sophie-Charlotten-Straße bis zur Westgrenze des Wilhelmstiftes eine öffentliche Straße (Ernst-Bumm-Weg) festzusetzen.

Der Bebauungsplan sichert ferner den jetzt in seinem Geltungsbereich vorhandenen städtebaulichen Zustand.

II. Inhalt des Planes

Der Bebauungsplan setzt auf den Grundstücken Spandauer Damm 58/66 und Ernst-Bumm-Weg 4/4 b, Ernst-Bumm-Weg 2-2 b, Spandauer Damm 68/76 Ecke Sophie-Charlotten-Straße 105 a-105 e, Sophie-Charlotten-Straße Nrn. 105 g-105 h, Sophie-Charlotten-Straße 106, Ernst-Bumm-Weg 1 und 5 und Ernst-Bumm-Weg 3/3 d im Rahmen einer Geschoßflächenzahl von etwa 1,2 3- bis 7geschossige, dem allgemeinen Wohngebiet zugehörige Baukörper fest.

Das Erdgeschoß des Wohnhauses Spandauer Damm 60-64 wurde überwiegend als Luftgeschoß ausgebildet, um vom Spandauer Damm aus einen Einblick in die hinter dem Gebäude befindlichen Grünanlagen zu gewähren und den bestehenden Zugang vom Spandauer Damm zum Wilhelmstift zu erhalten.

Die Überschreitung des in § 17 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung festgelegten Höchstmaßes der baulichen Nutzung ist in diesem überwiegend bebauten Gebiet nach § 17 Abs. 8 der Baunutzungsverordnung städtebaulich gerechtfertigt. Bei Errichtung der Bauten war für dieses Gebiet eine GFZ von 1,5 zulässig.

Auf dem Grundstück Ernst-Bumm-Weg 1 und 5 werden der Zugang und die Leitungen zu dem weiter nördlich gelegenen Grundstück Ernst-Bumm-Weg 3-3 d durch die Ein-

tragung einer 5,5 m breiten, mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten des Grundstücks Ernst-Bumm-Weg 3-3 d zu belastenden Fläche und durch Eintragung einer 5,5 bis 10,0 m breiten, mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastenden Fläche gesichert.

Neben den in den Planbereich einbezogenen Teilflächen des Spandauer Dammes und der Sophie-Charlotten-Straße setzt der Bebauungsplan den 12 m breiten ausgebauten Ernst-Bumm-Weg als öffentliches Straßenland fest.

Der Bebauungsplan hebt die nicht mehr benötigten Straßen- und Baufluchtlinien auf und setzt der Planung entsprechende Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen fest.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan ist den zu beteiligenden Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, vorgelegt worden. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Charlottenburg hat dem Bebauungsplan am 15. Januar 1965 zugestimmt.

Gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes hat der Bebauungsplan in der Zeit vom 10. Februar 1965 bis 9. März 1965 öffentlich ausgelegen. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht.

B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429 / GVBl. S. 757);

Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

- a) Einnahmen und sächliche Ausgaben: Keine.
- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine.

Berlin, den 11. Juni 1965

Der Senat von Berlin

Albertz
Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen